

Ausschussvorlage HAA 20/18

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der mündlichen und schriftlichen Anhörung im Hauptausschuss

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften

– Drucks. [20/8762](#) –

22. Verbraucherzentrale Hessen	S. 60
23. Hessische Nichtkommerzielle Radios (NKLs), Dr. Peter Fey	S. 67
24. Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR)	S. 70
25. Arbeitsgemeinschaft DOK Regionalteam Hessen/Rhein-Main	S. 73
26. TV Illa GmbH & CO.KG	S. 80
27. VAUNET – Verband Privater Medien e. V.	S. 82
28. Vereinigung der Hessischen Filmwirtschaft e. V., Jakob Zapf	S. 91
29. Hessischer Städtetag	S. 94

unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen

30. MEDIA BROADCAST	S. 97
---------------------	-------

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften

(Hessischer Landtag Drucks. 20/8762)

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Hessen

Impressum

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main
Team
Vorstand

I. Vorbemerkung

Die Verbraucherzentrale Hessen ist ein gemeinnütziger Verein und bietet unabhängige und werbefreie Beratung für Verbraucher in allen Lebenslagen. Ihre Kompetenz basiert auf der Erfahrung von jährlich ca. 100.000 Kontakten mit Verbrauchern in Hessen. Sie ist die Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Hessen. Nach dem derzeit geltenden Hessischen Privatrundfunkgesetz ist die Verbraucherzentrale vertreten in der Versammlung der Landesmedienanstalt. Der Hauptausschuss des Hessischen Landtags hat die Verbraucherzentrale um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG-E) gebeten.

Die Verbraucherzentrale begrüßt, dass die Förderung der Medienkompetenz und die Medienbildung als Aufgabe der Medienanstalt im Gesetz verankert werden. An einzelnen Punkten sollte der Gesetzentwurf jedoch überdacht, ergänzt oder überarbeitet werden.

Insbesondere sollten

- die Förderung von Klima- und Verbraucherschutz als weitere Programmgrundsätze in § 12 HPMG-E ergänzt werden
- die Regelung über die Förderung der Medienkompetenz überarbeitet werden. Es erscheint nicht sinnvoll, die Zahl der von der Medienanstalt betriebenen Medienbildungszentren auf maximal zwei zu begrenzen. Zudem sollte die Rolle der Versammlung bei der Vermittlung Medienkompetenz gestärkt werden.

Im Einzelnen:

I. Zu § 5 - Zulassungsverfahren

Nach § 5 Abs. 1 HPMG-E ist der Zulassungsantrag künftig in Textform (eine E-Mail reicht) bei der Medienanstalt zu stellen. Die bisherige Regelung sieht ein Schriftformerfordernis vor.

Die reine Textform, die auf eine Unterschrift oder elektronische Signatur verzichtet, erscheint uns nicht ausreichend. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 HPMG-E sehen detaillierte Anforderungen an die Antragstellerinnen und Antragsteller vor. Es sollte deswegen sichergestellt werden, wer die antragstellende Person ist und von wem die Erklärungen im Zulassungsverfahren stammen.

Eine Antragstellung in elektronischer Form sollte ermöglicht werden. Die Medienanstalt sollte aber die Möglichkeit erhalten, nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz eine elektronische Signatur der Antragsunterlagen zu verlangen.

II. Zu § 6 Abs. 3 - Zulassungsvoraussetzung

1. Nach § 6 Abs. 3 HPMG-E müssen Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine juristische Person sind, ihre Eigentumsverhältnisse und Rechtsbeziehungen zu verbunden Unternehmen offenlegen.

Ist die juristische Person eine Aktiengesellschaft ist diese Offenlegungspflicht in der Regel nicht erfüllbar. Hat die Gesellschaft Inhaberaktien, so kennt sie die Identität ihrer Aktionärinnen und Aktionäre nicht. Die Eigentumsverhältnisse können nicht offengelegt werden.

Um diesem Problem der fehlenden Transparenz zu begegnen, sieht der Medienstaatsvertrag (MedStV) in § 53 Abs. 2 Satz 2 vor:

„Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.“

Wir empfehlen, § 6 Abs. 3 HPMG-E mit dieser Regelung des MedStV zu ergänzen.

2. Nach § 6 Abs. 5 HPMG-E ist dem Antrag ein Programmschema und ein Finanzierungsplan beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller personell und finanziell in der Lage sein wird, ein Programm entsprechend den Vorgaben „*dieses Gesetzes*“ zu veranstalten.

Die Verbraucherzentrale Hessen regt an, die Formulierung

„entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzes“

zu ersetzen durch die Worte

„entsprechend den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen“.

Eine solche Formulierung würde es der Medienanstalt ermöglichen, im Zulassungsverfahren auch Unterlagen zu verlangen, aus denen hervorgeht, inwieweit die Antragstellerin oder der Antragsteller beabsichtigt und in der Lage ist, gegenüber seinen oder ihren Beschäftigten die Bestimmungen des Arbeitszeitrechts und des gesetzlichen Mindestlohns einzuhalten.

Die Nichteinhaltung dieser Regelungen ist nach dem Verständnis der Verbraucherzentrale Grund für die Versagung der Erlaubnis.

II. Zu § 7 - Inhalt der Zulassung

Die Verbraucherzentrale begrüßt, dass die Erstzulassung auf fünf Jahre begrenzt und danach die Möglichkeit der unbefristeten Zulassung gegeben wird. Die derzeit geltende Regelung sieht eine regelmäßige Zulassung für 10 Jahre vor.

Der kürzere Zeitraum der Erstzulassung auf 5 Jahre wird es der Medienanstalt ermöglichen, bei neuen Rundfunkveranstaltern ein zweites Mal grundsätzlich zu prüfen, ob diese nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HPMG-E „die Gewähr dafür bieten, dass sie oder er das Programm unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten“, ohne auf Aufsichtsmaßnahmen inkl. der Regelungen über Rücknahme oder Widerruf angewiesen zu sein.

III. Zu § 12 - Programmgrundsätze

In § 12 Abs. 1 Satz 3 HPMG-E sollten der Klimaschutz und der Verbraucherschutz als weitere Grundsätze ergänzt werden, zu denen die Programmgestaltung beitragen soll.

Klimaschutz ist die zentrale Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Das Land Hessen will bis zum Jahr 2045 klimaneutral werden. Es ist auch Aufgabe der Medien über den Schutz des Klimas und den Umgang mit den bereits spürbaren Folgen des Klimawandels zu informieren. Die Folgen des Klimawandels zum Beispiel durch Hitze, Sturm und Wasserschäden werden künftig ein Schwerpunkt des Schutzes von

Verbraucherinnen und Verbrauchern sein. Viele Menschen fragen sich zudem, wie sie selbst durch ihr Konsumverhalten zum Schutz des Klimas beitragen können.

Förderung von Klimaschutz und Verbraucherschutz sollten deswegen im Zusammenhang gedacht als Programmgrundsätze in das Gesetz aufgenommen werden.

IV. § 21 - Aufzeichnungspflichten

Nach § 21 Abs. 1 HPMG-E sind Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter verpflichtet, jede Sendung in Ton und Bild aufzuzeichnen und zu speichern. Die Regelung des § 21 Abs. 3 HPMG-E stellt es ins Ermessen der Medienanstalt, Ausnahmen von dieser Speicherpflicht zuzulassen.

Die Verbraucherzentrale Hessen regt an, diese Ermessenregelung zur Ausnahme von der Speicherpflicht ersatzlos zu streichen. Die Speicherung ist heutzutage technisch einfach möglich und führt nicht zu unverhältnismäßigen Kosten.

V. Zu § 27 – Offene Kanäle

1. In § 27 Abs. 1 Satz 2 HPMG-E wurde in der Korrekturphase des Entwurfs ein Fehler übersehen. Die Worte „oder seinen“ sollten gestrichen werden.
2. Wir regen an, in § 27 Abs. 2 HPMG die Worte

„kann bis zu zwei Offene Kanäle selbst als Medienbildungszentrum betreiben“

zu ersetzen durch die Formulierung

„betreibt selbst mindestens zwei Offene Kanäle als Medienbildungszentrum“.

Auf der einen Seite will der Entwurf des HPMG die Vermittlung von Medienkompetenz fördern und schreibt sie ausdrücklich als gesetzliche Aufgabe der Medienanstalt fest. Es ist nicht ersichtlich, warum dann auf der anderen Seite die Zahl der Medienbildungszentren per Gesetz auf höchstens zwei begrenzt wird.

Sollte der Bedarf steigen und der Medienanstalt ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, müsste erst das Gesetz geändert werden, bevor die Medienanstalt ihr Angebot räumlich erweitern kann.

In Zeiten von Falschinformationen sowie Hass und Hetze im Internet ist die Vermittlung von Medienkompetenz eine zunehmend wichtige Aufgabe. Diese sollte aber nicht durch die unmittelbare Staatsverwaltung ausgeführt werden. Die Staatsferne der Medienbildung betrifft nach unserer Auffassung die Inhalte (hierzu auch bei § 32 HPMG-E unten) und auch den Umfang.

Über die Zahl der Medienbildungszentren sollte deswegen die pluralistisch und staatsfern besetzte Versammlung der Medienanstalt nach § 35 HPMG-E entscheiden. Diese hat auch die Budgethoheit. Zu dieser gehört auch die Entscheidung über die Zahl der Medienbildungszentren.

VI. Zu § 28 - Struktur der Offenen Kanäle

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 HPMG-E sind die von der Medienanstalt selbst veranstalteten Offenen Kanäle, die nicht als Medienbildungszentrum betrieben werden, bis Ende des Jahres 2025 in eine Person oder Vereinigung nach § 27 Abs. 1 Satz 4 zu überführen. Dieser Verweis auf Satz 4 scheint nicht richtig. Gemeint ist sicher Satz 5.

VII. Zu § 32 – Weitere Aufgaben, Förderung der Medienkompetenz

Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt ausdrücklich, dass die Vermittlung von Medienbildung und die Förderung von Medienkompetenz im Gesetz als weitere Aufgabe der Medienanstalt festgeschrieben werden.

Als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung ist die Medienanstalt staatsfern organisiert. Die Staatsferne wird durch die pluralistisch zusammengesetzte Versammlung mit weiten Entscheidungskompetenzen sichergestellt.

Der Begriff Medienkompetenz beschreibt die Fähigkeit, sowohl die verschiedenen Medienkanäle als auch deren Inhalte kompetent und vor allem kritisch zu nutzen sowie mit und in diesen Kanälen zu agieren. Die Bewertung von Medienkanälen und deren Inhalten ist nicht Aufgabe unmittelbarer staatlicher Verwaltung. Wird die Aufgabe in die Hände der Medienanstalt gegeben, sollte sichergestellt werden, dass staatliche Einflussnahme ausgeschlossen ist. Dies kann dadurch geschehen, dass die pluralistisch, staatsfern besetzte Versammlung der Medienanstalt in die Entscheidung über die Kriterien der Förderung der Medienkompetenz verantwortlich einbezogen wird und diese per Satzung festlegt. Die Kriterien sollten regelmäßig überprüft werden.

Die Regelung des § 32 HPMG-E sollte deswegen um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Die Kriterien der Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen nach Nr. 1 regelt die Medienanstalt durch Satzung, die jährlich überprüft werden sollen.“

VIII. Zu § 33 – Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

1. Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt das Ziel des § 33 Abs. 5 HPMG-E, eine geschlechterparitätische Besetzung der Versammlung anzustreben. Die Versammlung ist weit von einer paritätischen Besetzung entfernt. Sie hat derzeit 30 Mitglieder, davon fünf Frauen.

Mit dem aktuellen Regelungsvorschlag, bei einer Nachbesetzung innerhalb einer laufenden Amtszeit als „Sollvorschrift“ eine Vertreterin oder einen Vertreter des anderen Geschlechts zu entsenden, wird die angestrebte geschlechterparitätische Besetzung nur schwer erreicht.

Die Verbraucherzentrale Hessen regt deswegen an, das Verfahren zur Besetzung der Versammlung der Medienanstalt neu zu gestalten. Als Muster kann das Verfahren dienen, dass der Bundesgesetzgeber für die Besetzung der Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste nach § 279 Abs. 4 und 5 SGB V geschaffen hat.

Denkbar wäre, dass sich die Institutionen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 - 25 HPMG-E auf eine gemeinsame, geschlechterparitätische besetzte Vorschlagsliste einigen müssen. Auf Basis dieser Liste wird die Versammlung dann von der Aufsicht als gebundene Entscheidung besetzt.

2. Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt die Begrenzung der Amtszeiten der Mitglieder der Versammlung auf maximal drei Amtszeiten. Die Regelung des § 33 Abs. 9 HPMG-E sollte dennoch überprüft werden. Die derzeitige Fassung führt dazu, dass Mitglieder, die erst in der laufenden Amtsperiode in die Versammlung entsandt wurden, keine ganzen drei Amtszeiten durchlaufen können. Dem richtigen Grundsatz, dass Amtszeiten auch ein Ende finden müssen, steht die praktische Notwendigkeit entgegen, dass sich Mitglieder der Versammlung einarbeiten und Erfahrung sammeln müssen. Hier ist ein guter Ausgleich zu finden.

Es wird deswegen vorgeschlagen, § 33 Abs. 9 Satz 3 HPMG-E wie folgt zu formulieren

„Die im Jahr 2023 beginnende Amtszeit gilt als erste Amtszeit im Sinne des Satz 2.“

IX. Zu § 34 - Beschlüsse der Versammlung - Öffentlichkeit

Die Regelung des § 34 Abs. 5 HPMG-E bestimmt, dass die Versammlung künftig in öffentlicher Sitzung tagen kann. Ein individueller Anspruch Dritter auf Öffentlichkeit wird nicht begründet.

Die Medienanstalt nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Sie hat weitreichende Rechtsetzungskompetenzen durch Satzung, entscheidet über die Förderung von nichtkommerziellem lokalen Hörfunk, Offene Kanäle und die Förderung der technischen Infrastruktur. Bei diesen Entscheidungen sollte sich die Versammlung der Medienanstalt grundsätzlich der Öffentlichkeit stellen. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit erscheint nur dann notwendig, wenn es in den Beratungen um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerinnen und Antragsteller oder um Personalfragen geht.

Zur Klarstellung, dass in den Beratungen der Versammlung der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt, sollte § 34 Abs. 5 Satz 1 HPMG-E wie folgt formuliert werden.

„Die Versammlung tagt und fasst ihre Beschlüsse in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 und 11 in öffentlicher Sitzung; sie kann zu weiteren Punkten die Öffentlichkeit zulassen.“

X. Zu § 35 - Zuständigkeit der Versammlung

Zur Klarstellung der Kompetenz der Versammlung im Bereich der Medienbildung und Medienkompetenz (vgl. oben unter V. und VII.) sollte § 35 Abs. 1 Nr. 6 HPMG-E wie folgt gefasst werden (Ergänzungen durch Unterstreichung hervorgehoben):

„6. die Entscheidung über den Betrieb eines Offenen Kanals als Medienbildungszentrum sowie die Entscheidung über die Förderung des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks, Offener Kanäle und sonstiger Projekte zur Förderung der Medienkompetenz nach § 32 und die Regelung über die Kriterien der Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen nach § 32 Nr. 1 sowie die Nutzung der Offenen Kanäle und des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks erfolgt durch Satzung.“

Frankfurt, 02.09.2022

Kontakt

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main
vorstand@verbraucherzentrale-hessen.de

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
Frau Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

2.9.2022

Gemeinsame Stellungnahme der Nichtkommerziellen Lokalradios zum Gesetzentwurf der Landesregierung
hier: Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
Drucks. 20/8762
Ihr Schreiben AZ I 2.1 vom 22. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Novellierung des Gesetzes zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften Stellung zu beziehen. Die sieben hessischen Nichtkommerziellen Lokalradios (NKL) haben beschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Bei der mündlichen Anhörung am 15. September 2022 vorm Hauptausschuss des Landtags wird Dr. Peter Fey (Frankfurt) die hessischen NKLs vertreten.

Allgemeines

Die sieben Nichtkommerziellen Lokalradios sind seit 25 Jahren ein unverzichtbarer Teil der hessischen Medienlandschaft. Sie ergänzen mit ihren Inhalten die Meinungsvielfalt und ermöglichen den Bürgern einen niedrigschwelligen Zugang. Sie sind ein wichtiger Baustein zur Erlangung von Medienkompetenz und bilden journalistisch aus. Sie fördern mit ihren Inhalten die lokale Kultur. Die Existenz der NKLs muss daher auch zukünftig gesichert werden.

Die Nichtkommerziellen Lokalradios begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, das alte HPRG zu novellieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Die technischen, aber auch die gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre machen eine Aktualisierung der medienrechtlichen Vorschriften dringend notwendig. Der erkennbare Wille des Gesetzgebers, auch die Rahmenbedingungen für die Bürgermedien den Bedürfnissen anzupassen und insbesondere eine Stärkung des Nichtkommerziellen Lokalfunks im Gesetz zu verankern, findet unsere uneingeschränkte Zustimmung. An einigen Stellen würden wir uns jedoch Konkretisierungen wünschen.

zu § 29 Abs. 1

Das Wort "kann" in § 29 Abs. 1 Satz 1 HPMG ist, nach unserem Dafürhalten, durch "hat" zu ersetzen. Der vorliegende Entwurf überlässt es der Landesmedienanstalt, beispielsweise eine ggf. finanziell motivierte Güterabwägung zwischen der Meinungsvielfalt in Hessen und den ihr in § 32 übertragenen Aufgaben vorzunehmen. Eine solche Abwägung halten wir für sachwidrig, schon weil der Landesmedienanstalt scheinbar die Möglichkeit gegeben ist, nur einen Teil der Aufgaben in § 32 HPMG zu erfüllen.

Zugleich fordern wir, dass die Landesmedienanstalt Hessen bei sämtlicher Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 32 HPMG zur Verabschiedung von Satzungen verpflichtet wird, die insbesondere auch ordentlich konkretisierte Verfahrensweisen zur Vergabe von Fördermitteln beinhalten.

zu § 29 Abs. 4

Die hessischen Nichtkommerziellen Lokalradios begrüßen, dass - anders als im Paragraf 40 des alten HPRG - im neuen Paragraf 29 die Förderung der NKLs ausdrücklich festgeschrieben ist. Bei der derzeitigen Regelung sind die NKLs in ihrer Existenz akut bedroht. Die niedrige Förderung wurde seit über 10 Jahren bei steigenden Miet-, Energie- und Lohnkosten nicht angepasst. Im Gegenteil wurde sie in der Summe gekürzt, da nötige Ersatzbeschaffungen anders als früher kaum noch gefördert werden. Wir unterstützen daher prinzipiell die geplanten Gesetzesänderungen, möchten allerdings anregen, einige Formulierungen etwas präziser zu fassen.

Satz 3

Zur Klarheit ist anzuraten, in Satz 3 das Wort „Verbreitungswege“ durch „Übertragungstechniken“ zu ersetzen. Es ist kein nachvollziehbarer Grund erkennbar, im Gesetzestext von der sich anbietenden und aktualisierten Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 9 HPMG abzuweichen. Bisher spricht einzig die Entwurfskommentierung zu § 29 HPMG von "technischen Übertragungswegen", womit auf die gesetzliche Definition der „Übertragungstechnik“ aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 HPMG Bezug genommen wird. Folglich würde die vorgeschlagene Änderung viel mehr dem gesetzgeberischen Willen entsprechen.

Der Landesmedienanstalt würde u.a. mit dem Wort „Verbreitungswege“ ein Satzungsfreiraum gegeben, der im Wesentlichen die Reduzierung des Begriffs „Übertragungstechnik“ aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 HPMG um internetbasierte Angebote beinhaltet. Eine zeitadäquate, regionale Repräsentation der Bürgermedien, insbesondere unter jüngeren Menschen, bleibt so erschwert. Gerade auch die förderfähige Unterhaltung und Pflege von Mediatheken dient der Attraktivität und der medialen Teilhabe von Personengruppen, deren alltäglicher Medienkonsum vermehrt internetbasierte Angebote umfasst. Mit den vorgeschlagenen Veränderungen wäre der Satzungsfreiraum der Landesmedienanstalt auch nicht wesentlich beschränkt, da der Gesetzentwurf wörtlich nicht die Reduzierung der Anzahl von „Übertragungstechniken“ ausschließt. Andererseits bleibt aber auch gewährleistet, dass die LPR die bisher genutzten Übertragungswege weiterhin fördern kann. Wir halten es für unabdingbar, die Programme der NKLs auch künftig sowohl über UKW als auch im DAB+-Netz zu verbreiten. Ein Abschalten der durch die NKLs genutzten UKW-Frequenzen und eine ausschließliche terrestrische Verbreitung über DAB+ kommt aus unserer Sicht derzeit nicht in Frage – zumindest nicht, so lange UKW weiterhin das meistgenutzte Verfahren zum Empfang von Radioprogrammen ist.

Satz 4

Die Nichtkommerziellen Lokalradios werden im Wesentlichen durch ehrenamtliche Mitarbeit getragen. Die Produktion von Sendungen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und wird nicht vergütet. Dennoch ist es unabdingbar, zur Sicherung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen qualifiziertes Personal fest anzustellen. Die NKLs begrüßen es, dass der Gesetzentwurf diesen Notwendigkeiten nunmehr Rechnung trägt und die finanzielle Förderung der Beschäftigung entsprechender Mitarbeiter ausdrücklich vorsieht. Dabei deckt sich der offenkundige Wille des Gesetzgebers mit den Erfahrungen, die wir im Zuge unserer langjährigen Arbeit machen konnten. Der Betrieb einer Radiostation, die 24 Stunden täglich sendet und eine Vielzahl unterschiedlichster Aufgaben zu erfüllen hat, bedarf einer professionellen Organisation und Verwaltung, die nur durch hauptamtlich und dauerhaft Beschäftigte abgesichert werden kann. Gleiches gilt für den Bereich der Produktions- und Sendetechnik – es dürfte sich von selbst verstehen, dass auch hier eine qualifizierte hauptamtliche Fachkraft nötig ist.

An dieser Stelle halten wir eine Präzisierung des Gesetzestextes für sinnvoll. Die vorliegende Formulierung lässt unseres Erachtens einen zu großen Interpretationsspielraum. Der Vorgabe „Personal beschäftigen“ mangelt es an einer konkreten Definition - im Zweifel könnte man darunter auch z.B. geringfügige Beschäftigung, Teilzeitstellen oder Honorarkräfte verstehen. Die entsprechenden Aufgaben sind jedoch langfristig und verlässlich nur durch fest angestelltes Personal zu leisten. Daher regen wir an, in Satz 4 vor dem Wort „beschäftigt“ die Begriffe „hauptamtlich, dauerhaft und tariflich vergütet“ einzufügen. Im Zuge dessen ist zur begrifflichen Klarstellung zudem zu empfehlen, im gleichen Satz das Wort "Sendetechnik" durch "Produktions- und Sendetechnik" zu ersetzen.

Zu den erklärten Zielen, die der Gesetzgeber mit der Novellierung des HPRG/HPMG verfolgt, gehört eine stärkere Angleichung der Rahmenbedingungen, unter denen die Bürgermedien, also die

Nichtkommerziellen Lokalradios und die Offenen Kanäle, künftig arbeiten sollen. Uns ist bewusst, dass eine vollständige Gleichstellung von NKLs und OK – etwa bei der finanziellen Ausstattung – kaum zu erreichen sein wird (zumal die Produktion von Fernsehbeiträgen gegenüber der Radioarbeit deutlich aufwendiger ist). Dennoch wäre es wünschenswert, wenn zumindest im Bereich der personellen Ausstattung eine Annäherung vorgenommen werden könnte. Die Offenen Kanäle verfügen derzeit jeweils über mehrere feste Stellen, während die NKLs in der Regel mit einer einzigen hauptamtlichen Kraft (oft auch nur in Teilzeit) auskommen müssen. Wir würden es daher begrüßen, wenn die Fördermittel künftig nicht nur – wie bisher – die anfallenden Betriebskosten (Mieten, Nebenkosten, Sachmittel etc.), sondern auch die Finanzierung zweier fester Stellen pro NKL abdecken würden. Auch sollte die Zuweisung der Mittel für Investitionen und laufende Kosten hinreichend bemessen sein. Wir weisen darauf hin, dass durch die aktuellen drastischen Preissteigerungen etwa im Energiebereich auch auf die NKLs deutlich erhöhte Kosten zukommen, die mit den bisherigen Zuwendungen nicht aufgefangen werden können (zumal wir auch nicht von den diversen Entlastungspaketen profitieren). Zudem stehen in den Häusern umfangreiche technische und bauliche Investitionen etwa in den Bereichen Digitalisierung und energetische Sanierung an. Auch hier entspricht es offenbar dem Willen des Gesetzgebers, dass die Kosten durch Fördermittel der LPR abgedeckt werden (siehe Satz 2). Man könnte die Formulierungen etwas nachschärfen und festlegen, dass die Höhe der Förderung dem jeweiligen Bedarf entsprechen soll. Nur so kann ein „auf die gesamte Zulassungsdauer angelegter Sendebetrieb“ (Zitat aus den Erläuterungen zum Entwurf) gewährleistet werden.

zu § 32

Die Nichtkommerziellen Lokalradios begrüßen die gesetzliche Verankerung der Medienkompetenzförderung als künftige Aufgabe der Landesmedienanstalt. Wir sind bereits seit vielen Jahren auf diesem Gebiet aktiv. Insbesondere im Bereich der Medienpraxis haben die NKLs durch zahllose Projekte und Kooperationen mit Schulen, Universitäten, kommunalen Jugendeinrichtungen und vielen weiteren Bildungsträgern umfassende Erfahrungen gesammelt; das Interesse speziell junger Menschen an der Radioarbeit nimmt weiter zu. Dabei erweist sich gerade auch die Kombination von Bürgermedium und medienpraktischem Bildungszentrum als geradezu ideal, um den Bedürfnissen der sehr heterogenen Teilnehmergruppen mit niederschweligen Angeboten gerecht zu werden. Wir hoffen, dass durch die ausdrückliche Zuweisung dieses Aufgabenbereichs an die LPR auch die medienpraktische Arbeit der NKLs weiter gestärkt wird.

zu § 41

Der Landesmedienanstalt fallen gemäß Gesetzentwurf zahlreiche neue Aufgaben zu, so etwa im Bereich der Förderung von Medienkompetenz oder des Medienstandorts Hessen (siehe § 32). Auch die Stärkung des Nichtkommerziellen Lokalfunks (siehe oben) zählt dazu. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen der Medienanstalt aber die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Wir halten es daher für zweckmäßig, die LPR auch langfristig finanziell hinreichend auszustatten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Fey

für die Nichtkommerziellen Lokalradios
Radio Unerhört Marburg
Radio X, Frankfurt
Radio Darmstadt
Radio Rüsselsheim
Radio RheinWelle 92,5, Wiesbaden
Rundfunk Meißner, Eschwege
Freies Radio Kassel

Stellungnahme

2. September 2022, Seiten 1 bis 3

Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG)

Die APR dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novelle der medienrechtlichen Regelungen in Hessen, die mit dem Entwurf des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) erreicht werden soll. Die APR vertritt 290 elektronische Medien mit journalistisch-redaktionellem Angebot (Hörfunk, Lokal-TV und Telemedien), darunter auch Mitglieder aus Hessen.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die wesentlichen Punkte aus der Perspektive der APR und lässt weitere Anmerkungen, die in einer Anhörung oder Diskussion angesprochen werden könnten, außen vor.

Vorangegangene Stellungnahme

Die APR hatte bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zum Referentenentwurf der Gesetzesnovelle Stellung zu nehmen. Aus der Diskussion haben wir mitgenommen, dass die vorliegende HPMG-Änderung ein Schritt zur Anpassung des Landesrechts in Hessen ist, wie ihn derzeit auch andere Bundesländer wie Berlin/Brandenburg oder Baden-Württemberg gehen. Die entsprechenden grundsätzlichen Anmerkungen des Verbandes und einzelner Mitglieder werden nach unserem Verständnis also weiter diskutiert, ohne dass der jetzige Schritt der Novelle durch die Notwendigkeit der weiteren politischen Meinungsbildung in anderen Fällen aufgehalten wird.

Wir bedanken uns dafür, dass Anregungen zum Referentenentwurf aufgegriffen wurden. Insbesondere die Aufhebung des Regionalwerbeverbotes des § 8 Abs. 11 MStV für Hessen durch den ursprünglich vorgeschlagenen § 26 Abs. 2 hatten wir auch in Kenntnis der Entscheidungen des EuGH vom 3. Februar 2021 (Rs. C-555/19) und des LG Stuttgart vom 23. Dezember 2021 (Az. 20 O 43/19) kritisiert, zumal hier Zivilgerichte an den übereinstimmenden und gerade nicht kontradiktorischen, sondern medienpolitisch motivierten Parteivortrag gebunden waren. Medienökonomische Bewertungen, wie sich eine Gesetzesänderung ausgewirkt hätte, lagen nicht vor, obwohl gerade das der EuGH angesichts des Spielraums des Gesetzgebers für eine kohärente Regelung für notwendig gehalten hatte. Wichtig war auch, dass der Standort der Werberegulierung im HPMG systematisch für den private Rundfunk galt, wohingegen § 8 MStV zu den allgemeinen Werberegulungen gehört. Dies hätte zur Folge gehabt, dass für journalistisch-redaktionelle Telemedien weiterhin das staatsvertragliche Recht mit dem Werbeverbot gegolten hätte, für bestimmte Rundfunkangebote, die nur unter das HPMG fallen, indes nicht. Auch diese Diskussion wird weiterzuführen sein, und zwar im Zusammenhang mit dem MStV. Die Mitglieder der APR sind von einer Verlagerung regionaler Umsätze weg von Medien mit regionalen Inhalten zum nationalen Fernsehen unmittelbar betroffen, und zwar entsprechend einer Umfrage in einem so hohen Maß, dass die redaktionelle Leistungsfähigkeit empfindlich eingeschränkt würde. Die bundesweit vorzunehmende Folgeabschätzung würde wohl zu der Erkenntnis gelangen, dass zwischen einerseits dem klassischen Bereich des Rundfunks und andererseits Online-Sachverhalten ökonomisch zu differenzieren wäre.

Rundfunkabgabe

Die vorgebrachten Argumente zur Rundfunkabgabe sollen hier im Vordergrund stehen. Die Rundfunkabgabe nach § 42 soll nach dem Kabinettsentwurf nicht nur von UKW-Anbietern, sondern auch Radioanbietern auf DAB erhoben werden. Es handelt sich um ein abgaberechtliches Sonderinstrument, das aus der

→

analogen Welt stammt und dort sozusagen eine Konzessionsabgabe darstellt. Die vorgesehene Ausgestaltung ist von einem Gebot der Kohärenz einer Regelung weit entfernt und abgabenrechtlich nicht mehr zu halten.

- Abgaberechtlich stellt sich die Frage, welche Rechtsnatur die Rundfunkabgabe hat. Was ist der konkrete Maßstab für welches Verwaltungshandeln? Der Aufwand für Zuweisungen, an denen die Abgabepflicht festmacht, wird durch einmalige Gebühren gedeckt. Eine fortlaufende Abgabe widerspricht dem Äquivalenzprinzip. Es soll sich demgegenüber um eine Abschöpfung von Werbung handeln, was immer das nach abgaberechtlichen Maßstäben sein mag.
- Versteht man die abgabenrechtliche Basis als Finanzierung der Aufgaben der Medienanstalt, Rundfunkangebote zu überwachen, müsste an die Zulassung und nicht an die Zuweisung geknüpft werden. Dann allerdings stellt sich das Problem, dass eine Vielzahl von Angeboten zulassungsfrei ist, also die identischen Aufgaben der Medienanstalt für Angebote nur von einem Teil der Anbieter finanziert würden.
- Die Aufgaben der Landesmedienanstalten haben sich auch durch den MStV verschoben zur Sicherstellung der freien Kommunikation über den engen Bereich des Rundfunks hinaus zu rundfunkähnlichen Telemedien, Plattformen und Benutzeroberflächen. Die Verantwortlichen solcher Angebote sind von der Abgabe nicht betroffen. Es stellen sich tiefgreifende Probleme im Hinblick auf die Gleichbehandlung. Den Rundfunkveranstaltern mit einer Zuweisung wird ein Sonderopfer abverlangt, eine sinnvolle abgabenrechtliche Differenzierung dafür gibt es nicht.
- Die aufgabenadäquate Finanzierung einer Landesmedienanstalt erfolgt gegenwärtig durch einen Anteil am Rundfunkbeitrag. Das ist folgerichtig, denn die Tätigkeit in dieser staatsfernen Einrichtung dient insgesamt der Sicherung der Vielfalt und der freien Kommunikation jenseits des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich der elektronischen Medien und geht damit über die reine „Rundfunkaufsicht“ weit hinaus. Sofern in Hessen oder bei anderen Landesmedienanstalten Probleme der Finanzierung bestehen, sollte darüber nachgedacht werden, den sogenannten „Vorwegabzug“ einzustellen und einen Finanzausgleich innerhalb der Landesmedienanstalten nach dem Vorbild des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu organisieren. Der Vorwegabzug bedeutet nämlich nichts anderes, als dass Rundfunkbeiträge für fremde Zwecke verwendet werden.
- Soweit in Hessen oder einzelnen Bundesländern den Medienanstalten Aufgaben der Landesverwaltung zugewiesen werden, hat der Staat die Finanzierung aus dem Landeshaushalt sicher zu stellen. Die Heranziehung der Rundfunkveranstalter hierfür ist abgabenrechtlich unzulässig.
- Soweit nach Ausschöpfung der rechtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten ein Fehlbedarf einer Medienanstalt besteht, wäre entsprechend dem Vorbild bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, an deren Beitrag die Medienanstalten partizipieren, der Finanzbedarf festzustellen. Auch dies geschieht nicht. Die Rundfunkabgabe ist auch vor diesem Hintergrund ein Fremdkörper.
- Es wird nicht verkannt, dass die LPR Hessen wie andere Landesmedienanstalten eine Technikförderung betreibt, die auch dem Hörfunk und damit den Abgabeschuldnern zugutekommt. Aber auch das ist – wie in den anderen Bundesländern – eine Aufgabe der Medienanstalt, die aus dem Rundfunkbeitrag finanziert wird. Es ist wenig sinnvoll zu argumentieren, die Medienanstalt finanziere durch eine Abgabe die Förderung der Abgabeverpflichteten. Dann würde sie mit der einen Hand nehmen, was sie mit der anderen Hand gibt, es fände lediglich eine Umverteilung statt. Das ist abgaberechtlich unter juristischen Gesichtspunkten noch viel weniger begründbar. Vergleicht man die Situation mit anderen Bundesländern, kann aus der Perspektive des Privatfunks zugespitzt festgehalten werden, dass die Abgabe einiger (terrestrisch sendender) Anbieter privater Medien die LPR Hessen in die Lage versetzt, im Wege des Vorwegabzuges einen noch höheren Beitrag aus dem für ihre Finanzierung vorgesehenen Anteil der Rundfunkgebühr an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

abzugeben. So gesehen ist die Rundfunkabgabe für die Aufgabenerfüllung des Hessischen Landesmedienanstalt nicht erforderlich, denn die staatsvertraglich vorgesehene Form der Finanzierung ist ausweislich der Möglichkeit des Vorwegabzugs mehr als auskömmlich.

- Die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Veranstalter von DAB-Programmen behindert im Übrigen die Digitalisierung des Radios in Hessen. Die Veranstalter haben aus vielerlei Gründen, insbesondere weil sie in einen neuen Vertriebsweg und neue Programmeangebote investieren, wenig finanzielle Spielräume. Ihnen eine Abgabe aufzuerlegen, nimmt ihnen die Möglichkeit der Investition und kann im Einzelfall dazu führen, dass Angebote eingeschränkt werden. Das bewirkt das Gegenteil der politischen Absicht, Digitalisierung des Hörfunks für neue Angebote und mehr Vielfalt zu nutzen.

Die Rundfunkabgabe ist nicht auf einzelne neue Angebotsformen zu erweitern, sie ist stattdessen abzuschaffen. Es handelt sich um eine abgabenrechtlich vom Äquivalenzgebot entkoppelte Sonderbelastung eines Teils der Rundfunkanbieter nur von Audio auf bestimmten Verbreitungswegen.

Digitalradio

Im Zusammenhang mit der Diskussion zum Referentenentwurf sind Fragen des digitalen terrestrischen Hörfunks (DAB+) aufgeworfen worden. Die Spannweite der Meinungsäußerungen reicht von der Forderung nach der Abschaltung von UKW bis zur Kritik an DAB+. Aus Sicht der APR konkurrieren die einzelnen Vertriebswege für bestimmte Angebote, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten, miteinander. Kein bestehender Vertriebsweg, der der Sicherung der Meinungsvielfalt und der Realisierung von wirtschaftlichen Chancen dient, soll durch Regulierung behindert werden. Umgekehrt sollen neue Vertriebswege, die neue Optionen auf vielfältige und wirtschaftlich tragfähige Programme bieten, eine Chance erhalten. Welcher Vertriebsweg ein Programmveranstalter nutzt, weil er von einer Technologie auf die andere umsteigen möchte, ist seiner eigenen Einschätzung vorbehalten; das ist Teil der ihm zustehenden Rundfunkfreiheit. Dies gilt für den privaten wie auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Kein Teil des dualen Rundfunksystems darf seine eigene Entscheidung für den jeweils anderen Teil verbindlich vorgeben wollen. Im Rahmen des Digitalradio Boards des Bundes und der Länder ist daher ein Moratorium vorgeschlagen worden, wonach aufgegebene Frequenzen egal welchen Teils des dualen Hörfunks nur für die Verbesserung einer bestehenden Zulassung (privater Rundfunk) oder eines bestehenden Auftrags (öffentlich-rechtliche Rundfunk) genutzt werden sollen. Entsprechende Regelungen beinhalten neuere Gesetze wie § 22 Abs. 5 MStV SH/HH und § 5 Abs. 3 SächsPRG.

Hintergrund ist, dass sowohl private als auch öffentlich-rechtliche Veranstalter, die UKW nutzen, anführen, dass sie einen gewollten Umstieg auf digitale terrestrische Übertragungstechnik dann nicht in Erwägung ziehen, wenn sie fürchten, dass ihre angestammte Frequenz und damit vermutlich ein beachtlicher Teil der Hörerschaft an einen Konkurrenten gehen, dem die aufgegebene Frequenz danach lizenziert (zugeordnet oder zugewiesen) wird. Sonderformen der Radioverbreitung wie Veranstaltungsfunk oder nicht-kommerzieller Lokalfunk, wie ihn die vorliegende Novelle stärken will, sind bei dieser Betrachtung nicht im Fokus. Allerdings bedarf es für dieses Ziel Regelungen, die in einem Bundesland gleichermaßen für private wie auch öffentlich-rechtliche Anbieter gelten. Zudem muss sichergestellt sein, dass in der Gemeinschaft der Länder das gleiche Ziel verfolgt wird, da sonst eine Ressource einem anderen Bundesland übergeben werden könnte, die dann nach dortigem Landesrecht belegt wird und nach Hessen einstrahlen würde. Aus diesem Grund erscheint ein koordiniertes Vorgehen aller Länder unerlässlich.



Arbeitsgemeinschaft
Dokumentarfilm
German Documentary
Association

AG DOK, Mainzer Landstr. 105 / HH, 60329 Frankfurt/Main

AG DOK
Arbeitsgemeinschaft
Dokumentarfilm e.V.

Mainzer Landstr. 105 / HH
60329 Frankfurt/Main
Tel.: 069-62 37 00
Fax: 06142-966 424
agdok@agdok.de
www.agdok.de

Bank: DKB
IBAN: DE81 1203 0000 1036 2818 79
BIC: BYLADEM1001

Vorsitzende:
Susanne Binninger
David Bernet
Amtsgericht Frankfurt am Main
VR 14364

Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften“

Öffentliche mündliche Anhörung im Hauptausschuss des Hessischen Landtages am 15.09.2022

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.

Frankfurt 30.08.2022

Über die AG DOK:

Die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. (AG DOK) wurde 1980 gegründet und ist die film- und medienpolitische Interessenvertretung für den Dokumentarfilm in Deutschland. Mit fast 1.000 Mitgliedern ist die AG DOK einer der größten Filmverbände in Deutschland. Sitz des Bundesverbandes ist Frankfurt.

Die AG DOK steht ein für den Erhalt von dokumentarischen Sendeplätzen und für die Stärkung einer unabhängigen Produktionslandschaft in Deutschland. Jedes Jahr produzieren Mitglieder mehr als 50 Kinofilme, weit über 1.000 Stunden Fernsehprogramm und immer öfter auch crossmediale Projekte. Die Filme unserer Mitglieder erringen regelmäßig nationale und internationale Preise und werden weltweit auf allen Festivals aufgeführt.

Die AG DOK ist in nationalen und internationalen Jurys sowie in vielen medienpolitischen Gremien vertreten (u.a. Deutscher Kulturrat, FFA, VG Wort, VFF, VG Bild-Kunst, WDR und RB Rundfunkrat).

Die AG DOK Hessen hat 2008 mit der Vereinigung der Hessischen Filmwirtschaft, dem Film- und Kinobüro Hessen und dem Filmhaus Frankfurt die BRANCHENINITIATIVE HESSENFILM gegründet. Der inzwischen erweiterte Zusammenschluss verschiedener film- und medienpolitisch aktiver Gruppen hat die gemeinsamen Zielrichtung, den Medien- und Filmstandort Hessen weiter voranzubringen.

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.
zum Entwurf „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften“**

Sehr geehrte Damen und Herren:

Wir danken für die Einladung und die Möglichkeit Stellung zum Gesetzentwurf zu nehmen. Mit unserer Stellungnahme möchten wir Anregungen geben, Vielfalt und Qualität der hessischen Medienlandschaft zu entwickeln und zu fördern.

1. Aufteilung des Rundfunkbeitrags und Finanzierung der Medienanstalt (§ 41)

Die Medienanstalt soll laut der Novelle weiterhin 62,5 Prozent des Anteils vom Rundfunkbeitrag erhalten. 37,5 Prozent sollen an den Hessischen Rundfunk gehen. Im Jahr 2020 gingen so ca. 4,5 Mio. Euro ab. Diese Summe wird durch den höheren Rundfunkbeitrag, der von 17,50 auf 18,36 Euro gestiegen ist, mittlerweile höher liegen.

Im Gesetz war bisher in § 57 festgelegt, wofür der Hessische Rundfunk diesen Anteil verwenden soll:

- zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen,
- für sein Radio-Sinfonie-Orchester und
- in Höhe von mindestens 750.000 Euro jährlich – zur Filmförderung in Hessen.

Diese Zweckbindung wird nun in diesem Gesetzentwurf aufgehoben. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Hessische Rundfunk LPR-Mittel für andere, dem neuen Gesetz entsprechende Zwecke, einsetzen kann.

Allerdings wird in § 18 Absatz 3 des Gesetzes zum Hessischen Rundfunk angefügt, dass der Hessische Rundfunk die Mittel nach § 41 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien diese Mittel einsetzen soll:

1. zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen,
2. für das hr-Sinfonie-Orchester und die hr-Bigband und
3. zur Filmförderung in Hessen.

In der Begründung zu dieser Veränderung heißt es, dass die Überführung aus § 57 Abs. 3 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes in § 18 Absatz 3 „die Möglichkeit der Mittelverwendung aus dem Rundfunkbeitrag flexibilisiert.“

Dies kann sich nur auf den dritten Punkt beziehen. Damit wird dem Hessischen Rundfunk nicht mehr vorgegeben, mindestens 750.000 Euro für die Filmförderung in Hessen zur Verfügung zu stellen.

Seit 1996 beteiligt sich der Hessische Rundfunk mit 750.000 Euro (ursprünglich 1,5 Millionen DM) an der Finanzierung der Hessischen Filmförderung. Trotz steigender Beitragseinnahmen bei HR und Landesmedienanstalt sind diese Mittel in 26 Jahren nicht angehoben worden. Der Hessische Rundfunk hat in dieser Zeit nur den gesetzlich vorgeschriebenen Minimalbetrag für Filmförderung verwendet.

Von Seiten der AG DOK und des Film- und Kinobüros wurde 1996 in den Verhandlungen um die Ausgestaltung der sog. „hr-Filmförderung“ gefordert, dass der Hessische Rundfunk zusätzlich eigene Mitteln in gleicher Höhe der ihm zufließenden Überschussmittel in die Filmförderung einbringt. Eine entsprechende Beteiligung der Sender ist bei anderen Regionalförderungen gängige Praxis. Diese Forderung wurde von AG DOK und Filmbranche bei der Neuaufstellung der HessenFilm und Medien (leider erfolglos) bekräftigt.

Die Einnahmen der Landesmedienanstalt aus dem Rundfunkbeitrag lagen in 2011 bei 6,581 Mio. Euro, 2020 waren es 7,391 Mio. Euro. 2022 werden sie noch höher sein, da er Rundfunkbeitrag Mitte 2021 um 86 Cent erhöht wurde. Dadurch sind die „Überschussmittel“ in den letzten Jahren in ihrer absoluten Höhe immer weitergewachsen. Es hat jedoch keine entsprechende Anpassung der Mindestsumme für die Filmförderung gegeben. Wir schlagen deshalb vor, dass in Zukunft 10 Prozent der Mittel aus dem Rundfunkbeitrag (nach § 112 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) für die Filmförderung eingesetzt werden. (Dies wären 2021 ca. 1,17 Mio. Euro gewesen.)

Dies sollte der Gesetzgeber so festhalten.

Vorschlag

Die Vorgaben zur Verwendung der Mittel werden im HPRG präzisiert. Es erfolgt diesbezüglich keine Änderung im HR-Gesetz.

1. § 41 Absatz 1 im HPMG wird wie folgt formuliert:

„Die Landesanstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz 62,5 vom Hundert des Anteils an dem Rundfunkbeitrag nach § 112 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.

Dem Hessischen Rundfunk stehen 27,5 vom Hundert des Anteils am Rundfunkbeitrag zu. Er verwendet diese Beträge zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben sowie Konzerten, Opern und Schauspielen, für das hr-Sinfonie-Orchester und die hr-Bigband.

10 vom Hundert des Anteils am Rundfunkbeitrag gehen direkt an die HessenFilm und Medien GmbH, die diesen Anteil für die kulturelle Filmförderung zu verwenden hat.“

2. Die Veränderung in § 18 des Gesetzes zum Hessischen Rundfunk (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs) wird nicht vorgenommen.

2. Medienbildung und Medienkompetenzangebote

Vorschlag

Während bisher in den §§ 38 bis 40 des HPRG die Fragen zu Offenen Kanälen und nichtkommerziellem lokalen Hörfunk geregelt waren, sollen diese mit der Novelle in einem Paragraphen zusammengefasst werden. (§32 Weitere Aufgaben, Förderung von Medienkompetenz).

Wir möchten darauf hinweisen, dass insbesondere die handlungsorientierte Audio- und Videomedienarbeit sehr gut geeignet ist, um Medienkompetenz zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund dürfen die finanziellen Mittel für die Vermittlung von Medienkompetenz und Medienbildung nicht reduziert werden. Allerdings kann die Landesmedienanstalt aufgrund ihres begrenzten Etats kein flächendeckendes Angebot aufbauen und erhalten.

Deshalb ist in diesem Bereich auch das Hessische Kultusministerium gefordert, ein flächendeckendes Angebot zu ermöglichen.

3. Zusätzliche Mittel für Medieninnovationen

Falls innerhalb der Landesmedienanstalt finanzielle Mittel freigesetzt werden oder weitere Mittel zusätzlich zur Verfügung stehen, sollten diese für innovative Medienprojekte, die einen zusätzlichen Beitrag zur Meinungs- und Willensbildung leisten können, eingesetzt werden. Hinweise und Ideen dazu wurden und werden u.a. in der Deutschen Akademie für Fernsehen diskutiert.

(<https://daff.tv/der-oeffentlich-rechtliche-rundfunk-wohin-geht-die-reise-braucht-es-einen-partiellen-neuanfang-am-12-11-2021-von-1800-1930/>)

Vorschlag:

Dementsprechend ist in § 31 Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt in Absatz 1 um eine Nr. 9 zu erweitern: „Förderung von innovativen Medienprojekten“

4. Vielfalt und Qualität

In § 51 Absatz des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland aus dem Jahr 2020 heißt es in Bezug auf den privaten Rundfunk: „Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.“ Zielsetzung der damaligen Novelle des Rundfunkstaatsvertrages war eine „medienspezifische Weiterentwicklung eines pluralismuserhaltenden und vielfaltsfördernden Rechtsrahmens.“ Die Landesregierung verweist darauf, dass die vorliegende Novelle auch der Anpassung an die damalige Staatsvertragsnovelle sowie die „sich tatsächlichen wandelnden Verhältnisse“ dient.

In § 14 des noch geltenden und im § 13 des neuen Hessischen Mediengesetzes heißt es:

„§ 14 Grundsätze der Vielfaltsicherung

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen

zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Spartenprogramme.“

Vorschlag

Diese Vorgaben sollten evaluiert werden. Wir würden es begrüßen, wenn regelmäßig, zum Beispiel alle drei Jahre, die Qualität der Angebote der Rundfunkanbieter evaluiert wird.

Dabei könnte man sich zum Beispiel an dem Bericht „Qualität der Medien in der Schweiz“ orientieren. „Mit dem Jahrbuch Qualität der Medien – Schweiz Suisse Svizzera untersucht das fög – Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich jährlich die Veränderungen in der Schweizer Medienlandschaft. Seit der ersten Ausgabe 2010 liefern die Herausgeber:innen aktuelle Kennzahlen zur Medienqualität, Mediennutzung, Medienkonzentration und Finanzierung sowie zur Entwicklung des Schweizer Mediensystems. Untersucht werden dabei alle Mediengattungen – Presse, Radio, Fernsehen, Online und Social Media. Ebenso ordnen die Wissenschaftler:innen Trends und aktuelle Geschehnisse wie beispielsweise die Berichterstattung zur Corona-Pandemie, die fortschreitende Medienkonzentration oder die Bedeutung von Social Media für Informationsmedien in einen größeren Kontext ein.“

Das Jahrbuch Qualität der Medien ist eine informative Quelle für Medienschaffende, Führungskräfte aus Politik und Wirtschaft, für die Wissenschaft und alle, die sich mit der Entwicklung der Medien und ihrer Inhalte auseinandersetzen wollen.“

(<https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qualit%C3%A4t-der-medien.html>)

5. Zusammensetzung der Versammlung (§ 33)

Im ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts heißt es zur Gremienzusammensetzung: „Hierfür bedarf es insbesondere einer sachgerechten, der gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung tragenden Bestimmung und Gewichtung der in den Gremien berücksichtigten Kräfte sowie der Sicherstellung eines effektiven Einflusses auf die Wahrnehmung des Rundfunkauftrags durch diejenigen Organe, in denen diese vertreten sind.“

Die Zusammensetzung der Kollegialorgane muss darauf ausgerichtet sein, Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zusammenzuführen. Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht vorrangig amtliche und sonstige Perspektiven und Sichtweisen, die für die staatlich-politische Willensbildung maßgeblich sind, abgebildet werden, sondern maßgeblich ein breites Band von Sichtweisen vielfältiger gesellschaftlicher Kräfte zum Tragen kommt. Er hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen, die nicht ohne weiteres Medienzugang haben, Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 - Rn. 39) Weder die Größe der gesellschaftlichen Gruppierung noch ihren Organisationsgrad sollen bei der Berufung in den Rundfunkrat ausschlaggebend sein.

Es geht vielmehr um die Unterschiedlichkeit der entsendenden Organisationen, um eine größtmögliche Vielfalt.

Es ist festzustellen, dass sich an der Zusammensetzung der Versammlung in den letzten 10 Jahren nicht viel verändert hat. Die Wirtschaft hat im weitesten Sinne sechs Vertreter, der Landtag kann fünf Vertreter entsenden, die Kirchen drei.

Für die Kultur steht einzig und allein der Landesmusikrat e.V. Damit ist die Kultur genauso schmal aufgestellt wie die Jugend.

Der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts, „neben großen, das öffentliche Leben bestimmende Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen“ aufzunehmen sowie „nicht kohärent organisierte Perspektiven abzubilden“, wurde bei der vorliegenden Novelle nicht berücksichtigt.

In der Zusammensetzung der Versammlung gibt es nur eine Veränderung. In Zukunft kann auch die Landesregierung einen Vertreter entsenden. Damit wird die Staatsnähe verstärkt. Das verwundert umso mehr, da die Landesregierung als Rechtsaufsicht schon jetzt über alle Vorgänge informiert wird. Im Sinne der klaren Rollentrennung, sollte die Landesregierung auch nicht direkt an Entscheidungen beteiligt sein, über die sie als Rechtsaufsicht zu wachen hat. Allerdings offenbart dieser Veränderungsvorschlag auch, dass Veränderungen bei der Zusammensetzung der Versammlung möglich und aus unserer Sicht angebracht sind.

Vorschlag

In § 33 Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung sind in Absatz 1 die entsendungsberechtigten Verbände zu erweitern um

- **zwei Vertreter für die Kultur**
- **einen Vertreter für den Film**
- **einen Vertreter aus der Kreativbranche**
- **einen Vertreter für die Jugendmedienverbände.**

6. Reduzierung der Zahl der Offene Kanäle auf zwei (§27)

Bisher gab es keine Vorgabe, wie viele Offene Kanäle/Medienbildungszentren die Landesmedienanstalt betreibt. Die Landesmedienanstalt betreibt bisher vier Offene Kanäle/Medienbildungszentren. Deren Zahl soll auf zwei reduziert werden. Dazu heißt es in der Gesetzesnovelle unter § 27 Absatz 2:

„Die Medienanstalt kann bis zu zwei Offene Kanäle als Medienbildungszentren selbst betreiben. Ein Medienbildungszentrum nach Satz 1 dient überwiegend dem Zweck der Medienkompetenzförderung.“

Die Entscheidung darüber, wie viele und welche Offene Kanäle / Medienbildungszentren die Landesmedienanstalt betreibt, sollte bei der Versammlung der Landesmedienanstalt liegen.

Vorschlag

§ 27 Absatz 2 ist so zu fassen:

„Die Medienanstalt kann ~~bis zu zwei~~ Offene Kanäle als Medienbildungszentren selbst betreiben. Ein Medienbildungszentrum nach Satz 1 dient überwiegend dem Zweck der Medienkompetenzförderung.“

Wir danken für ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse.

Melanie Gärtner / Hannes Karnick
AG DOK e.V. Regionalteam Hessen

Kontakt
AG DOK e.V. Regionalteam Hessen
c/o docfilm
Heidelberger Landstr. 93a
64297 Darmstadt
Telefon 06151 51771 / 0171 3188711
hannes.karnick@docfilm.de

TV III a GmbH & Co. KG • Otto-Schott-Str. 9 • 55127 Mainz

An den Hauptausschuss
im Hessischen Landtag

per Email

Telefon: +49.6131.600-2600
Telefax: +49.6131.600-2503
E-Mail: dagmar.krause@newpic.de
Internet: www.1730live.de

Mainz, 2. September 2022

**Stellungnahme der TV III a GmbH & Co.KG zur mündlichen Anhörung zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung
medienrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/8762**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Hessischen Landtages,
sehr geehrter Herr Staatsminister Wintermeyer,

als erstes möchten wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit bedanken, zum vorliegenden
Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir, die TV III a GmbH & Co. KG, als Veranstalterin des Regionalfensterprogramms 17:30 SAT.1
LIVE für Hessen und Rheinland-Pfalz, begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf der
Landesregierung zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften und möchten uns
ausdrücklich bei den Mitgliedern des Landtages und bei der Landesregierung bedanken, dass
sich das Land Hessen in den vergangenen Jahren immer für den Erhalt der Regionalfenster – als
sichtbares Instrument der Vielfaltsicherung im Programm der Hauptveranstalter RTL und SAT.1
- eingesetzt hat.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 26 enthaltene ausschließliche Regelung „Auf Werbung,
Sponsoring und Teleshopping finden die Vorschriften des Medienstaatsvertrages Anwendung.“
führt für uns als Regionalfensterveranstalter zu einer regelungsbedürftigen Lücke.

TV III a GmbH & Co.KG
Otto-Schott-Str. 9
55127 Mainz
Postfach 3660
55026 Mainz

Geschäftsführung:
Dagmar Krause
Richard Kremershof
Philipp Stelzner

Telefon: +49.6131.6002501
Telefax: +49.6131.6002503

KG: HR Mainz14 HRA 2887
GmbH: HR Mainz HRB 4033
pH: TV III a
Verwaltungs GmbH
Ust.-ID-Nr. DE 149 025 055

Rheinhausen Sparkasse
IBAN: DE27 5535 0010 0200 0523 48
BIC: MALADE51WOR

Deutsche Bank AG
IBAN: DE68 5507 0040 0070 1888 00
BIC: DEUTDE5MXXX

§ 8 Abs. 11 Medienstaatsvertrag lautet: „Die nichtbundesweite Verbreitung von Rundfunkwerbung oder anderen Inhalten in einem bundesweit ausgerichteten oder zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Rundfunkwerbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“

Der vorliegende Gesetzentwurf verankert die Regionalfensterprogramme als Inhalt in § 5 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes. Die bisherige für uns einschlägige Regelung in § 32 Abs. 2 HPRG hinsichtlich des in unserem Regionalfensterprogramm verbreiteten Werbeblocks, nach der Werbung, Sponsoring und Teleshopping nur im gesamten Verbreitungsgebiet eines Rundfunkprogramms verbreitet werden dürfen, wurde lt. Begründung als nicht mehr zeitgemäß verworfen. Somit fehlt es nach unserer Einschätzung aktuell an einer Regelung in diesem Gesetzentwurf, der die Ausstrahlung des in unserem Regionalfensterprogramm enthaltenen Werbeblocks weiterhin ermöglicht.

Das Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz enthält seit 2018 in § 24 (Zulassung) in Abs. 1 folgende Regelung: „Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung der Medienanstalt RLP. Regionalisierte Werbung in bundesweiten Programmen ist nur im Rahmen von Regionalfenstern zulässig.“

Wir bitten daher im vorliegenden Gesetzentwurf in § 5 (Zulassung) den Absatz 2 um den angefügten Satz 3 zu ergänzen.

¹In den beiden bundesweit ausgerichteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen ist werktäglich, außer an Sonntagen, ein landesweites Fensterprogramm von mindestens 30 Minuten Dauer aufzunehmen; die Medienanstalt kann die Finanzierung des Fensterprogramms durch die Hauptprogrammveranstalterin oder den Hauptprogrammveranstalter vorläufig durch Bescheid festlegen. ²§ 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages findet Anwendung. ³Regionalisierte Werbung ist im Rahmen des Fensterprogramms zulässig.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse!


Dagmar Krause
Geschäftsführerin

VAUNET-Stellungnahme zum Regierungsentwurf der Hessischen Landesregierung für ein „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 20/8762, 05.07.2022)

Datum: 2. September 2022

Vorbemerkung:

Der VAUNET – Verband Privater Medien e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften“ und insbesondere für ein neues „Hessisches Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien“ (HPMG) Stellung nehmen zu können.

Der VAUNET vertritt die Interessen von ca. 160 Unternehmen aus den Bereichen Radio, Fernsehen und Onlinemedien. Diese bieten sowohl bundesweit als auch landesweit, regional und lokal ausgerichtete Rundfunk- und Telemedienangebote an.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) begrüßt der VAUNET, dass

- die Nutzung von Übertragungskapazitäten, die derzeit dem öffentlichen Rundfunk zugeordnet sind, künftig auch ohne ein neues Zuordnungsverfahren und damit flexibler durch private Bedarfsträger genutzt werden können, wenn sich alle Bedarfsträger entsprechend einigen (§ 3 Abs. 6 HPMG-RegE); in diesem Kontext verweist der VAUNET zudem auf seine Position, sollten UKW-Frequenzen z. B. durch den hr zurückgegeben werden, dass es für private lizenzierte Anbieter möglich sein sollte, mit diesen freiwerdenden UKW-Frequenzen seit Jahren vorhandene UKW-Versorgungslücken zu schließen und diese Frequenzen auch für die technische Optimierung bestehender Programme zu nutzen.
- das HPRG/HPMG künftig die Vorgaben des Medienstaatsvertrages (MStV) zu zulassungsfreiem Rundfunk grundsätzlich übernehmen soll und damit auch für kleinere hessische Anbieter der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert wird (§ 4 Abs. 3 HPMG-RegE).
- das HPRG/HPMG, wie die meisten Landesmediengesetze, eine Trennung zwischen Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten vollziehen soll. Dieses „Führerscheinmodell“ ist aufgrund der zunehmenden Unabhängigkeit zwischen Rundfunkveranstaltung und der Nutzung konkreter Übertragungskapazitäten nur zeitgemäß.

Aus Sicht des VAUNET gilt es aber im Bereich der Zulassung und Zuweisung (§§ 7, 9, 10, 11 HPMG-RegE) noch bestehende Unklarheiten, wie die Verkürzung der Zulassung auf fünf Jahre, die Anzeigepflicht für zulassungsfreien Rundfunk, den Zulassungsentzug wegen Datenschutzverstößen oder das Zulassungserfordernis bei der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten zu beseitigen. Auch die nicht mehr zeitgemäße Rundfunkabgabe; inklusive der Begünstigung von Veranstaltern, die terrestrisch nur DAB nutzen, ist zu streichen (§ 42 HPMG-RegE). Der Vorwegabzug vom Rundfunkbeitrag sollte vollständig zur Förderung des privaten Rundfunks eingesetzt werden (§ 18 hr-G-E).

Zur Neufassung des § 26 HPMG-E (Werbung, Sponsoring und Teleshopping) werden Mitglieder der VAUNET-Fachbereiche Fernsehen und Multimedia sowie Radio und Audiodienste gegebenenfalls separat Stellung nehmen. Hiernach war im Referentenentwurf durch einen neuen Abs. 2 zunächst von der Ausnahmemöglichkeit des § 8 Abs. 11 MStV Gebrauch gemacht worden. Im Regierungsentwurf soll laut Begründung nun das Regionalwerbeverbot vor dem Hintergrund zunehmender Medienkonvergenz sowie der Konkurrenz durch die Werbeplattform „Internet“ das bislang enthaltene Regionalwerbeverbot in Hessen ersatzlos entfallen. Durch den allgemeinen Verweis in § 26 Abs. 1 HPMG-E, dass die Vorschriften des MStV Anwendung finden, bleibt es jedoch bei der Geltung des § 8 Abs. 11 MStV.

Im Einzelnen möchten wir Folgendes zu den Vorschlägen aus dem Entwurf anmerken (Die Änderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem Entwurf der Hessischen Staatskanzlei vom 2. Mai 2022 sind **blau** markiert.):

Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022	Erläuterungen des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 2022	VAUNET-Kommentierung der Vorschläge für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
§ 7 HPMG-RegE – Inhalt der Zulassung (2) Die erstmalige Zulassung ist auf höchstens zehn fünf Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind zulässig danach kann eine unbefristete Verlängerung erteilt werden. Die Zulassung von Rundfunk, der von vorneherein auf einen zeitlich begrenzten Zeitraum ausgerichtet ist, soll befristet werden.	Die Zulassung wird grundsätzlich unbefristet ausgestellt. Ausgenommen davon sind Angebot wie Veranstaltungsrundfunk, die aufgrund der Natur der Sache lediglich befristet stattfinden. Der unbefristeten Erteilung einer Zuteilung ist eine Erprobungszulassung von in der Regel fünf Jahren voranzustellen. Veranstalter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits seit mindestens fünf Jahren über eine Zuteilung verfügen, können unmittelbar eine befristete Zuteilung erhalten (Abs. 2).	Der VAUNET begrüßt ausdrücklich, dass sich auch das HPRG/HPMG mit dem vorgeschlagenen Wortlaut in Richtung einer unbefristeten Zulassung bewegt, die in einer Mehrzahl der Landesmediengesetze bereits umgesetzt ist. Unklar bleibt aber, wieso der Entwurf diese Änderung nicht komplett vollzieht, sondern vor einer möglichen Entfristung zunächst eine verkürzte „Erprobungszulassung“ für erforderlich hält. Das dürfte in der Praxis zu unnötigem Aufwand führen, der angesichts der ohnehin bestehenden Möglichkeiten für Rückgabe und Aufhebung der Zulassung vermeidbar wäre. Zudem erscheint die Halbierung der maximalen Dauer für die erstmalige Zulassung von zehn auf fünf Jahre eher ein Rückschritt. Im Ergebnis sollte das HPRG/HPMG daher unmittelbar eine unbefristete Zulassung vorsehen. Auch im Übrigen offenbart der Wortlaut hier noch einige Mängel, die noch ausgebessert werden sollten. Ansonsten würde die Regelung wesentliche

Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022	Erläuterungen des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 2022	VAUNET-Kommentierung der Vorschläge für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
		Planungsunsicherheit für betroffene Veranstalter:innen schaffen: - Die Frage, ob nach Ablauf der erstmaligen Zulassungsdauer eine unbefristete Verlängerung erteilt wird, sollte nicht im Ermessen der Medienanstalt liegen – zumal nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien die Medienanstalt über entsprechende Anträge entscheiden soll. Es besteht hier keinerlei Anlass, Anbietern, die die Zulassungsvoraussetzungen (weiterhin) erfüllen, eine unbefristete Verlängerung zu versagen. Das gilt nicht zuletzt aufgrund der geplanten Entkoppelung von Zulassung und Kapazitätszuteilung (die die Begründung hier offenbar noch nicht ganz vollzogen hat). - Im Wortlaut fehlt eine Übergangsregelung für bestehende Programme mit befristeter Zulassung. Zwar sieht die Begründung hierzu vor, dass solche Zulassungen unter Umständen „entfristet“ werden können. Ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz bleibt aber völlig unklar, unter welchen Voraussetzungen eine solche Entfristung stattfinden kann und ob die betroffenen Veranstalter:innen einen Anspruch hierauf haben. Die Formulierung der Gesetzesbegründung „Veranstalter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits

Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022	Erläuterungen des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 2022	VAUNET-Kommentierung der Vorschläge für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
		seit mindestens fünf Jahren über eine Zuteilung verfügen, können unmittelbar eine befristete Zuteilung erhalten“ sollte in den Gesetzestext übernommen werden. Ähnliches gilt für weitere Wertungen der Begründung, die sich im vorgeschlagenen Wortlaut nicht wiederfinden. Insbesondere ist im Wortlaut nicht davon die Rede, dass die Zulassung „grundsätzlich“ unbefristet ausgestellt wird oder dass die erstmalige Zulassungsdauer „in der Regel“ fünf Jahre beträgt.
§ 9 HPMG-RegE – Anzeigepflicht (1) Zulassungsfreier Rundfunk nach § 4 Abs. 3 ist der Medienanstalt mindestens sieben Tage vor ih- rem-seinem Beginn anzuzeigen. Das Nähere zum Inhalt der Anzeige regelt die Medienanstalt durch Satzung.	Zulassungsfreie Angebote sind vor Beginn der Aussendung anzuzeigen. Die Anzeigeverpflichtung soll sicherstellen, dass die Medienanstalt die Anforderungen der Zulassungsfreiheit überprüfen kann und über die notwendigen Informationen verfügt, falls Untersagungsgründe vorliegen (Abs. 1).	Abweichend von den Regelungen im MStV soll zulassungsfreier Rundfunk in Hessen künftig einer bußgeldbewehrten (§ 48 HPMG-E) Anzeigepflicht unterliegen. Aus Sicht des VAUNET sollte dieser Vorschlag aus dem Entwurf gestrichen werden. Die Länder haben sich im Rahmen des MStV aus guten Gründen bewusst gegen eine Anzeigepflicht entschieden. Laut Begründung zum MStV sollen zulassungsfreie Rundfunkprogramme „<i>hinsichtlich des nutzerseitigen Aufwandes vor dem Start eines neuen Rundfunkangebots [...] genauso behandelt [werden] wie die zulassungs- und anmeldefreien rundfunkähnlichen Telemedien.</i>“ Die Begründung zum HPRG-E liefert demgegenüber keine stichhaltige Erklärung, warum für das Land Hessen eine Abweichung von diesem Grundsatz verhältnismäßig sein sollte.

Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022	Erläuterungen des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 2022	VAUNET-Kommentierung der Vorschläge für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
		Eine landesspezifische Anzeigepflicht würde hessische zulassungsfreie Programme gegenüber Angeboten aus anderen Bundesländern wesentlich benachteiligen. Dabei ist es nicht zuletzt fraglich, ob die vorgeschlagene Anzeigepflicht überhaupt durchsetzbar ist. In der Praxis könnte mit einer Flut an Anzeigen zu rechnen sein, insbesondere von Privatpersonen, die Streaming-Kanäle im Internet verbreiten und damit als Rundfunk gelten.
§ 10 HPMG-RegE – Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ... 3. eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter gegen Vorschriften zum Datenschutz verstößt und ein solcher Verstoß bestandskräftig festgestellt ist.	Abs. 5 regelt die im Ermessen der Medienanstalt stehenden Widerrufstatbestände. Dies betrifft insbesondere [...] den Verstoß gegen Vorschriften zum Datenschutz, wenn diese bestandskräftig festgestellt sind (Nr. 3).	Der VAUNET lehnt den Vorschlag ab, der Medienanstalt künftig einen Widerruf der Zulassung bei Datenschutzverstößen zu gestatten. Aus Sicht des VAUNET haben Datenschutzverstöße auch im Vergleich zu anderen Rechtsverletzungen gerade keine besondere Zulassungsrelevanz, die eine besondere Widerrufsregelung rechtfertigen könnte. Eine solche Regelung ist weder erforderlich noch verhältnismäßig: Nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 HPRG (künftig § 10 Abs. 4 HPMG-E) kann die Medienanstalt bereits heute Zulassungen widerrufen, wenn sich Veranstalter:innen relevante Rechtsverstöße zu Schulden kommen lassen. Die unverhältnismäßige Vorschrift ist von daher zu streichen.

Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022	Erläuterungen des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 2022	VAUNET-Kommentierung der Vorschläge für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
§ 11 HPMG-E – Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk (3)[...] ⁶Den Anträgen der Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter müssen die Zulassungsbescheide oder ein Nachweis über die Anzeige des Angebots nach § 9 beigelegt sein, die einen Nachweis über die Beteiligungsverhältnisse und das Programm enthalten. [...]	[N/A]	Der VAUNET begrüßt, dass § 11 Abs. 3 S. 6 HPMG-RegE nunmehr auch zulassungsfreie Rundfunkprogramme miteinfassen soll (siehe aber Anmerkungen zu Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 HPMG-RegE, die der VAUNET für entbehrlich hält).
§ 42 HPMG – Rundfunkabgabe (1) ¹Die LandesMedienanstalt erhebt von den Hörfunkveranstalterinnen und Hörfunkveranstaltern, denen sie DAB- oder UKW-Frequenzenübertragungskapazitäten zugewiesen hat und die ihre Programme ganz oder teilweise aus Werbeeinnahmen finanzieren, jährlich eine Rundfunkabgabe. ²Die Abgabe bemisst sich nach den Bruttowerbeeinnahmen und der Reichweite der UKW-Frequenzen sich nach den Einwohnerinnen und Einwohnern im jeweiligen Versorgungsbedarf nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes. ³Überschneiden sich für ein Programm mehrere Versorgungsbedarfe identischer Übertragungstechnik oder komplementäre Versorgungsbedarfe, insbesondere auch im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Regionalisierung, erfolgt keine doppelte Anrechnung der Einwohner im Überschneidungsbereich. ⁴Soweit eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter Einwohnerinnen oder Einwohner ausschließlich mit-	Die Rundfunkabgabe stellt eine Sonderabgabe dar, die als Instrument der Vielfaltsicherung mit Blick auf den noch andauernden Ausbau des Netzes für digitalen terrestrischen Hörfunk weiterhin ihre Berechtigung hat. Ein Festhalten an der Rundfunkabgabe muss zwingend die Anbieter von DAB-Hörfunk mit einbeziehen, da spätestens mit der Einführung von Interoperabilitätsverpflichtung im Telekommunikationsgesetz von einer nennenswerten Marktdurchdringung auszugehen ist. Aufgrund des Sonderabgabencharakters ist die lineare Steigerung der Abgabe ohne Sockelbetrag geboten. Als Instrument der Vielfaltsicherung tragen Anbieter mit einer größeren Reichweite mehr Verantwortung für eine vielfältige Hörfunklandschaft in Hessen. Dem landesweiten Hörfunkanbieter kommt insoweit eine Sonderrolle zu, nicht nur binnenplural, sondern auch außenplural zur Vielfalt beizutragen. [...] Die Reduzierung der Abgabe für ausschließlich über DAB empfangbare Angebote trägt der im	Der VAUNET spricht sich dagegen aus, an der unzeitgemäßen Rundfunkabgabe für private Hörfunkveranstalter:innen festzuhalten, selbst wenn sie in einigen Fällen noch einmal gesenkt wird. Die Rundfunkabgabe stellt eine erhebliche Belastung der privaten Medienunternehmen in Hessen dar, die sich ausschließlich aus Werbeeinnahmen finanzieren, und die in keinem anderen Bundesland mehr existiert. Jedenfalls die Erstreckung auf DAB-Angebote ist aber abzulehnen. Das beste Argument dafür liefert die Begründung (im zweiten Anlauf) selbst: Es ist auch weiterhin nur mit einer geringen Marktdurchdringung mit geeigneten Empfangsgeräten zu rechnen. Deshalb erscheint der mit der Erhebung der Abgabe verbundene Grundrechtseingriff und Verwaltungsaufwand nicht verhältnismäßig. Im Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022 erfolgt gegenüber dem Entwurf der Staatskanzlei vom 2. Mai 2022 zudem eine nochmalige Schlechterstellung

Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022	Erläuterungen des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 2022	VAUNET-Kommentierung der Vorschläge für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
tels digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten erreicht, ist die Einwohnerzahl mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. ³Die Rundfunkabgabe beträgt bei einer Reichweite der Frequenzen von mehr als 1.000.000 bis zu 2.000.000 Einwohnern 0,5 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch 50.000 Euro.⁴Bei einer Reichweite von mehr als 2.000.000 Einwohnern beträgt sie 1 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite b) bis zu 4.000.000 Einwohnern 200.000 Euro, c) bis zu 5.000.000 Einwohnern 250.000 Euro, d) bis zu 6.000.000 Einwohnern 300.000 Euro. ⁵Die Rundfunkabgabe beträgt 0,5 Prozent der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite von 1. bis zu 1 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30 000 50 000 Euro, 2. bis zu 2 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 600 000 100 000 Euro, 3. bis zu 3 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 90 000 150 000 Euro, 4. bis zu 4 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 120 000 200 000 Euro, 5. bis zu 5 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 150 000 250 000 Euro, 6. bis zu 6 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 180 000 300 000 Euro. ⁶Für Veranstalterinnen oder Veranstalter, die sowohl über analogen als auch über terrestrischen	Vergleich zu UKW erheblich geringeren Marktdurchdringung mit geeigneten Empfangsgeräten Rechnung; sie ist regelmäßig zu evaluieren.	erfolgreicher Hörfunkveranstalter. Sie werden gemäß der Begründung in die Pflicht genommen, auch außenplural zur Vielfalt beizutragen. Hier gilt es aber, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit walten zu lassen. So stellt sich z. B. die Frage nach der Erforderlichkeit eines zweiten Offenen Kanals, s. § 27 Abs. 2 HPMG-E, den die LPR Hessen betreiben können soll. Die Veranstalter, die ihren Erfolg im Hörfunkbereich insbesondere der Nutzung der analogen UKW-Übertragungskapazitäten verdanken, sollen weiterhin den Höchstsatz von 300.000 Euro zahlen. Für reine digitale DAB-Programme beträgt der Höchstsatz bei gleicher Reichweite nur knapp die Hälfte: 180.000 Euro. Satz 4 begünstigt die DAB-Programme, weil für sie die Bemessungsgrundlage „Einwohner:innenzahl“ halbiert wird. Sowohl Satz 4 als auch Satz 6 stellen eine Ungleichbehandlung der Hörfunkanbieter dar, welche nach wie vor analoge Übertragungstechnologien nutzen. Im Anschreiben des Hauptausschusses an die Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung am 15. September 2022 wurde bereits auf den redaktionellen Fehler (Abgabesatz von 600.000 Euro) in § 42 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 HPMG-RegE hingewiesen.

Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022	Erläuterungen des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 2022	VAUNET-Kommentierung der Vorschläge für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
Hörfunk mit einem oder mehreren Programmen bis zu 6 000 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Satz 2 versorgen, beträgt die Rundfunkabgabe 300 000 Euro.⁷⁵ Die Einnahmen aus der Abgabe und ihre Verwendung werden gesondert im Haushalt der LandesMedienanstalt ausgewiesen.⁸⁶ Die vereinnahmten Mittel sind übertragbar. (2) Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden ausschließlich zur Entwicklung und Förderung der technischen Infrastruktur zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter im Land Hessen eingesetzt. Eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter, die oder der eine Rundfunkabgabe von mehr als 200 000 Euro zu entrichten hat, kann diese Verpflichtung bis zu einem Teilbetrag von 75 000 Euro auch dadurch erfüllen, dass sie oder er gegenüber der LandesMedienanstalt nachweist, diese Mittel zur Förderung der Medienkompetenz einzusetzen. ...		
§ 18 hr-Gesetz-E – Haushaltsgrundsätze (3) Der Hessische Rundfunk hat seine Die Mittel nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien vom [...] sind 1. zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk, und Fernsehen und in Telemedien,	Mit der Ergänzung von § 18 Abs. 3 wird die bisher in § 57 Abs. 3 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes verordnete Regelung aus systematischen Gründen in das Gesetz über den Hessischen Rundfunk überführt und gleichzeitig die Möglichkeit der Mittelverwendung aus dem Rundfunkbeitrag flexibilisiert.	Der VAUNET fordert, den Vorwegabzug, den der hr nach § 41 Abs. 1 HPMG-E aus den Mitteln der Medienanstalt erhält, bei Gelegenheit der Novellierung zu streichen.

Regierungsentwurf vom 5. Juli 2022	Erläuterungen des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 2022	VAUNET-Kommentierung der Vorschläge für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen, 2. für sein das Radio-hr-Sinfonie-Orchester und die hr-Bigband und 3. in Höhe von mindestens 750.000 jährlich zur Filmförderung in Hessen zu verwenden.		Jedenfalls ist zweifelhaft, wieso eine ausgeweitete Darbietung von in Hessen veranstalteten kulturellen Ereignissen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, Radio und jetzt auch Telemedien als originärer Auftragsbestandteil nicht von den dem hr direkt zur Verfügung stehenden Rundfunkbeitragsgeldern abgedeckt werden kann. Das der Medienanstalt zustehende Beitragsaufkommen sollte für die Förderung des privaten Rundfunks verwendet werden und nicht einer weiteren Verstärkung der ohnehin bereits bestehenden Dominanz des hr in relevanten Teilbereichen zufließen. Zudem dürfte sich diese Dominanz des hr weiter verstärken, wenn der bisher geltende Mindestbetrag für die Filmförderung, wie vorgeschlagen, ersatzlos gestrichen wird. Jedenfalls diese Streichung lehnt der VAUNET daher ab.

Initiative Hessen Film | c/o Neopol Film | Edisonstraße 19 | 60388 Frankfurt am Main | elektronisch an:
jakob.zapf@neopol-film.de

An den Hessischen Landtag
 Die Abgeordneten
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden
 per E-Mail

Frankfurt am Main, 02. September 2022

**Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften, Drucksache 20/8762:
 Stellungnahme zur Gesetzesnovelle**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als Branchenvertreter für die filmherstellende und Filme zeigende Branche in Hessen wurde ich eingeladen, Stellung zu nehmen zur Novelle des LPR-Gesetzes. Dieser Einladung komme ich hiermit nach.

Die hessische Filmbranche und -szene, die ich vertrete, besteht aus künstlerischen, technischen, kaufmännischen und organisatorischen Filmschaffenden. Wir arbeiten als Filmproduzent:innen und -verleiher:innen, in den sogenannten Gewerken wie Regie, Kamera, Schnitt etc., betreiben Festivals, Reihen und Kinos, arbeiten als Filmpädagog:innen, -journalist:innen und -kurator:innen, und kommen dabei aus dem Animations-, dem Dokumentarfilm und dem fiktionalen Filmbereich gleichermaßen. Wir haben uns organisiert als **Initiative Hessen Film**, bestehend aus den Verbänden *Vereinigung Hessische Filmwirtschaft e.V.*, *Filmhaus Frankfurt e.V.*, *Film- und Kinobüro Hessen e.V.*, *AG Dok e.V. Hessen*, *Junge Generation Hessischer Film* sowie *AG Filmfestival Hessen*. Aus dieser Initiative heraus wurde bspw. die neue Struktur der HessenFilm als zentrale filmfördernde Institution in Hessen maßgeblich mitbestimmt und viele neue Verbesserungen im Filmbereich wurden durch uns angestoßen und in demokratischen Prozessen umgesetzt. Wir verstehen uns als das Sprachrohr für den Film insgesamt, für Filmwirtschaft, Filmkultur und Filmbildung in Hessen.

Zusätzlich vertrete ich den ebenfalls zur Stellungnahme eingeladenen **Produzentenverband e.V.**, dessen Regionaldelegierter für Hessen ich bin. Der Produzentenverband kommt der Einladung ebenfalls gerne nach und unterstützt die hier vorgetragenen Anliegen.

Zur geplanten Gesetzesnovelle möchte ich in beider Namen Position beziehen. Der Entstehungsprozess der nun vorgelegten Novelle lief leider ohne Involvierung unserer Branche und Expertise. Tatsächlich wird beim Gesetzestext nicht an allen Stellen klar, inwiefern es sich um eine Verbesserung zum bisherigen Gesetz handelt, weswegen wir einige Änderungen vorschlagen möchten.

1. Versammlung

Insgesamt plädieren die hessische Filmbranche und der Produzentenverband dafür, dass die Versammlung als zentrales Organ reformiert wird.

Erstens sollen **fachkundige Vertreter:innen Sitze in der Versammlung** der LPR erhalten. In anderen Bundesländern versteht es sich von selbst, dass Menschen, die von Beruf wegen mit Medienproduktion und –(aus)bildung zu tun haben, im zentralen Gremium der Medienaufsicht vertreten sein müssen. Diesen Standard müssen wir auch in Hessen erreichen. Hessische Filmbranche und Produzentenverband fordern daher zusammen für die folgenden Kompetenzbereiche je einen Sitz in der Versammlung der LPR: „Jugendmedienkompetenz und neueste Medien“, „Filmbildung“ sowie „Filmwirtschaft“. Es sollen diese insofern in § 33 (1) ergänzt werden und durch die Initiative Hessen Film als zu benennen angegeben.

Stattdessen soll zweitens auf einen Sitz der Staatskanzlei, die bereits die Rechtsaufsicht der Einrichtung führt, in der Versammlung verzichtet werden. Der Geschmack nach zu großer Nähe zwischen politisch unabhängiger LPR und etwaiger Einflussnahme aus dem politischen Machtzentrum in Wiesbaden ist schwer wegzargumentieren.

Drittens soll die **Versammlung insgesamt diverser** aufgestellt werden. Dabei kommt es darauf an, auch Menschen abzubilden, die nicht der Mehrheitsgesellschaft entstammen. Richtungsziel soll dabei eine möglichst prozentuale Abbildung der hessischen Gesellschaft sein. Die Versammlung aktuell erreicht in sprachlichen und kulturellen Hintergründen und Biografien, sexuellen Orientierungen und Identitäten, Hautfarben, Religionen, Stadt-/Land-Wohnorten sowie Behinderungen nur sehr geringe bis gar keine Diversität. Hierauf ist bei Nachbesetzungen zu achten.

2. Medienkompetenz

Die Medienkompetenz zu stärken ist eine zentrale Aufgabe der LPR. Unseres Erachtens ist die Wichtigkeit dieser Aufgabe in Zeiten des digitalen Umbruchs kaum zu überschätzen. Leider stellt sich hier für Außenstehende kein klares Bild der Strategie der LPR dar.

Einerseits gibt es in ihrem Programm breit aufgestellte medienpädagogische Angebote, deren Vielfalt in Richtung politischer Extremismus noch stärker profiliert werden kann, die aber sonst viele Themenspektren abdecken. Andererseits leistet sich die LPR immer wieder große und sicherlich teure Tagungen gemeinsam mit Kooperationspartnern aus Medien, Universität und Gesellschaft. Der Sinn dieser Tagungen sowie deren Zielpublikum wird aber aus dem Angebot der LPR nicht klar. Eine klare Strategie ist nicht zu finden (was auch an der Webseite liegen kann).

Mit Blick auf die Web-Präsenz der LPR fällt auf, dass auch die Schriftenreihe, die eine gewisse Aufklärung über diese Frage mitbringen könnte, heute faktisch als eingestellt bezeichnet werden kann – mit dem letzten Buch von 2017 und dem davor von 2009. Es stellt sich die Frage, warum die Ergebnisse hochkarätiger und hochpreisiger Tagungen, die mit Beitragsgeldern der Bürger:innen bezahlt werden, diesen Bürger:innen nicht wieder in Buchform oder anderweitig zugänglich gemacht werden (auch hier möglich, dass die Webseite zum Problem beiträgt). Es stellt sich ferner die Frage, ob die Veranstaltung solcher Tagungen, deren Ergebnisse öffentlich im Unklaren bleiben, zu den Kernaufgaben einer LPR Hessen gehören oder ob dafür eingesetzte Gelder nicht anders besser eingesetzt sind.

In diesem Zusammenhang ist auch der Ruf aus unserer Branche zu nennen, der nach **Transparenz in den Förderentscheidungen durch die LPR** (gemäß § 32 Abs. 3 des neuen Entwurfs) fragt; hieraus müssen sowohl große wie auch kleinere Zuwendungen an Festivals und Kinoveranstaltungen in der Vergangenheit ersichtlich werden.

3. 2%-Anteil und Filmförderung

Die 1,8989% am hessischen Anteil am Rundfunkbeitrag werden zu 62,5% der LPR und zu 37,5% dem Hessischen Rundfunk (hr) zugerechnet. In diesem Rahmen wurde im bisher gültigen Gesetz dem hr die Auflage gegeben, jährlich mindestens 750.000 € davon in die Filmförderung zu stecken.

Die politische Entscheidung von damals war wichtig und das Geld floss lange in die Hessische Filmförderung (hr) und fließt heute in die HessenFilm. Die Absicht, die damals mit diesem Mittel verfolgt wurde, war es lokales Filmschaffen zu fördern. Dies wird heute nur noch in deutlich geringerem Umfang erreicht – die Summe ist stark gesunken.

Im neuen Gesetzesentwurf ist diese Summe nicht mehr genannt – vielmehr ist die Filmförderung insgesamt aus dem Gesetz verschwunden. Dabei ist bereits die bisherige Summe seit Jahren nicht gestiegen, sondern hat stark an Kaufkraft verloren. Gleichzeitig, und zu Gunsten des hr, sank analog den Erhöhungen des Rundfunkbeitrags ihr prozentualer Anteil an den 37,5% der Beitragsgelder von Erhöhung zu Erhöhung. Es wurde also von zwei Seiten weniger, denn Beitragserhöhungen sind auf diesem Wege an der hessischen Filmbranche vorbei und zusätzlich in den hr gegangen, während in der Branche der Kaufkraftverlust voll zu Buche geschlagen hat.

Die moderate Forderung der hessischen Filmbranche ist daher, das hessische Beitragsaufkommen anders aufzuteilen als bisher, indem die **filmfördernden Mittel im Gesetz explizit genannt werden und auf 10% des hessischen Rundfunkbeitragsaufkommens angehoben** werden, mithin auf die Höhe, die ursprünglich einmal die Bezugsgröße war. Die Anhebung würde aktuell etwa 400.000 € bedeuten und der hessischen Filmwirtschaft sowie der heimischen kulturellen und bildenden Filmarbeit direkt zu Gute kommen. Die prozentuale Ausweisung würde sie an künftigen Beitragserhöhungen fair beteiligen.

4. Offene Kanäle und Radios

Wir schätzen die OKs und ORs sehr als Ausprobierwerkstatt für Interessierte. Hier sieht die hessische Filmbranche und Filmszene allerdings noch Luft in der Entwicklung und Modernisierung. Gegebenenfalls macht es Sinn, Kooperationen auf Ebene der politischen Bildung, des Naturschutzes, der Gesundheit oder der Ernährung anzudenken, von denen die offenen Medienprojektzentren profitieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jakob Zapf

für die *Initiative Hessen Film*
und den *Produzentenverband e.V.*

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Hauptausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften – Anhörung –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf
Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass sich die
Landesregierung um die Neujustierung und Stärkung der
Medienkompetenzförderung bemüht. Die ursprüngliche Rolle
eines "Offenen Kanals" hat sich in den vergangenen Jahrzehnten
stark gewandelt.

Jedoch ist der vorliegende Gesetzentwurf in Teilen unseres
Erachtens nicht geeignet, eine ressourcenschonende
Neuausrichtung zu leisten. Vielmehr droht die Gefahr, dass
jahrzehntelang gewachsene und aufgebaute Strukturen der
Medienkompetenzförderung zerschlagen werden.

Ihre Nachricht vom:
22.07.2022

Ihr Zeichen:
I 2.1

Unser Zeichen:
358 Pf/Zi

Durchwahl:
0611/1702-32

E-Mail:
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:
01.09.2022

Stellungnahme Nr.:
082-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Dies gilt konkret für die bisherigen Standorte der Offenen Kanäle in Hessen: Fulda, Kassel, Offenbach und Gießen.

Die vier Offenen Kanäle haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten keineswegs auf ihre Rolle als "Bürgermedium" beschränkt, sondern die Medienkompetenzförderung für alle Altersgruppen in den Fokus ihres Wirkens gestellt. Beispielhaft steht hierfür der Offene Kanal Fulda, der ein gut funktionierendes Netzwerk zur Medienkompetenzförderung, insbesondere mit der Hochschule Fulda und den Jugendämtern der Region, aufgebaut hat.

Diese Strukturen in den etablierten Offenen Kanälen in Fulda, Kassel, Offenbach und Gießen sehen wir durch den Gesetzentwurf gefährdet.

Dabei ist aus unserer Sicht zunächst nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf strikt zwischen Offenen Kanälen als Bürgermedien und Offenen Kanälen als Medienprojektzentren bzw. Medienbildungszentren unterscheidet, denn die Aufgaben stehen in der Praxis bereits jetzt in einem engen und sinnvollen Zusammenhang. Soweit es um eine klare und transparente Aufteilung von Fördermitteln geht, kann dies durchaus auch im Rahmen der Förderung einer Institution, die sowohl die Aufgabe eines Offenen Kanals als auch die Aufgabe der Medienkompetenzförderung wahrnimmt, geleistet werden.

Aus Sicht der betroffenen Standortkommunen der langjährig etablierten Offenen Kanäle in Fulda, Kassel, Offenbach und Gießen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzesentwurfs die Medienanstalt lediglich "**bis zu zwei** Offene Kanäle als Medienbildungszentren selbst betreiben" kann.

Dies würde konkret bedeuten, dass mindestens zwei der bisher vier etablierten Standorte spätestens ab 2026 nicht mehr in Trägerschaft der Medienanstalt betrieben werden könnten. Es existiert u.E keine nachvollziehbare Begründung für eine Deckelung auf zwei Standorte.

Diese hierdurch entstehende ungewisse Zukunft für mindestens zwei der etablierten Standorte wäre für die jahrzehntelang erfolgreiche Vernetzungsarbeit vor Ort in der Region, für die Verankerung in der Bevölkerung und die notwendige Fachkräftegewinnung bzw. Fachkräftebindung ein schwerer Schlag. Der Fortbestand der vier etablierten Offenen Kanäle in ihrer schon lange wahrgenommenen Funktion als Ort der Medienkompetenzbildung ist daher unbedingt zu sichern.

Hieraus resultiert unsere dringende Bitte, § 27 Abs. 2 des Artikel 1 des Entwurfs dahingehend anzupassen, dass zumindest die aktuell existierenden Standorte dauerhaft bestehen bleiben können und idealerweise über den Kreis der bisherigen Standorte hinaus auch die Möglichkeit gegeben ist, in weiteren Kommunen ein Medienbildungszentrum in Trägerschaft der Medienanstalt einzurichten.

Die Formulierung in § 27 Abs. 2 könnte – sofern die aus unserer Sicht nicht erforderliche Differenzierung "Bürgermedium – Medienbildungszentrum" bestehen bleiben soll - wie folgt aussehen: **"Die Medienanstalt soll über Offene Kanäle als Bürgermedien hinaus auch Offene Kanäle als Medienbildungszentren selbst betreiben"**.

Eine zahlenmäßige Beschränkung muss aus unserer Sicht unterbleiben.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a stylized, flowing script.

Stephan Gieseler
Direktor

Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung
Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften

– Drucks. 20/8762 –

Stellungnahme der Media Broadcast GmbH

Über Media Broadcast

Zusammen mit vielen Partnern gestaltet die Media Broadcast GmbH (MB) den bundesweiten DAB+-Markt als Pionier seit über zehn Jahren. Gemeinsam mit der LPR Hessen ist das Unternehmen Gesellschafter der Hessen Digital Radio GmbH (HDR), die als Sendernetzbetreiberin in Hessen zwei DAB+-Multiplexe für die Verbreitung privater Radioprogramme zur Verfügung stellt. Ziel der HDR ist der rasche und effiziente Ausbau der DAB+-Sendernetze in Hessen, um die Vielfalt des privaten Radioangebotes zu fördern. Aktuell werden über die beiden hessischen Multiplexe der HDR 17 private Programme verbreitet.

Darüber hinaus betreibt MB selbst oder mittelbar erfolgreiche DAB+-Sendernetze bzw. -Plattformen bundesweit (erster und zweiter Bundesmultiplex) sowie landesweit in Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein. Zudem betreibt MB für einen öffentlich-rechtlichen Programmveranstalter das DAB+ Sendernetz. Über die Beteiligung an der Antenne Deutschland GmbH ist das Unternehmen mit der Absolut-Programmfamilie auch als einer der größten DAB+-Programmveranstalter im Markt aktiv. Vor diesem Hintergrund verfolgt MB das Ziel, DAB+ bundesweit gleichermaßen zu fördern und nachhaltig zu entwickeln.

Stellungnahme zu § 42 E-HPMG – Rundfunkabgabe

Die vorgesehene Rundfunkabgabe auch zulasten von Programmveranstaltern, die von der LPR Hessen eine DAB+-Kapazitätszuweisung erhalten haben, bedeutet aus Sicht von MB eine erhebliche und einseitige Zusatzbelastung für private DAB+-Programmveranstalter und ist ersichtlicherweise einmalig in Deutschland. Aus der langjährigen DAB+-Markterfahrung ist MB bekannt, dass die DAB+-Verbreitung für werbefinanzierte private Programmveranstalter eine besondere finanzielle Herausforderung bedeutet, weil diese zusätzliche Verbreitungskosten

bedeutet (Simulcast) und/oder die Werbeeinnahmen aus der reinen DAB+-Verbreitung gegenüber UKW noch begrenzt sind.

MB setzt sich seit Jahren für eine erfolgreiche Entwicklung von DAB+ in Deutschland ein. Diese setzt für die Akzeptanz der Hörerinnen und Hörer eine Verbreitung von öffentlich-rechtlichen wie privaten Programmen im dualen Rundfunksystem voraus. Eine einseitige Belastung der privaten insbesondere per DAB+ verbreiteten Programme durch die Rundfunkabgabe steht damit im Widerspruch. Es sei darauf hingewiesen, dass aktuell das von Bund und Ländern getragene Digitalradio Board seine Arbeit wieder aufnimmt, um unter Beteiligung von allen Marktteilnehmern eine geordnete Migration zu DAB+ zu besprechen. Es ist aus Sicht von MB fraglich, wie die vorgesehene Rundfunkabgabe des E-HPMG diesen Prozess fördert.

Die HDR setzt sich seit Jahren erfolgreich für die DAB+-Verbreitung in Hessen ein und hat durch die Verbreitung von inzwischen 17 Programmen erheblich zur Steigerung der Angebots- und Meinungsvielfalt in Hessen beigetragen. Der Weg dorthin war nicht einfach und bleibt anspruchsvoll. Die vorgesehene Rundfunkabgabe zulasten von Programmveranstaltern, die von der LPR Hessen eine DAB+-Kapazitätszuweisung erhalten haben, wird diesen Prozess deutlich erschweren mit dem Risiko, dass Veranstalter auf den beiden DAB+-Multiplexen in Hessen ihre Verbreitung beenden werden und neue Veranstalter von einer Aufschaltung in Hessen abgehalten werden. Dies würde sowohl die Anbieter- und Meinungsvielfalt als auch die Wirtschaftlichkeit des gesamten DAB+-Sendernetzbetriebs in Hessen gefährden.

Schließlich betrachten wir die im Ländervergleich unseres Wissens einmalige Rundfunkabgabe als kontraproduktiv für die Schaffung von einheitlichen und gleichwertigen Voraussetzungen für die erfolgreiche Entwicklung von DAB+ in Hessen. MB setzt sich für DAB+ in allen Ländern gleichermaßen ein und fordert einheitliche Rahmenbedingungen und ein „Level Playing Field“ im bundesweiten Vergleich.

Vor diesem Hintergrund plädiert MB nachdrücklich für die Streichung der vorgesehenen Rundfunkabgabe auf die regionale DAB+-Nutzung.